

31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover für den Bereich des Kreises Grafschaft Hoya folgendes verordnet:

§ 1.

Die in die Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt in Syke mit blauer Farbe eingetragenen und nachstehend aufgeführten Landschaftsteile:

Im Bereich des Gemeindebezirks Nordwohlde:
Eine Eichbaumgruppe auf dem Grundstück der Gastwirtin Frieda Meyer in Kastendiek, Kartenblatt 10 Parzelle 60;

Nadelwäldungen mit Hügelgräberfeldern auf den Grundstücken Kartenblatt 13 Parzelle 9, Besitzer: ebenfalls Gastwirtin Frieda Meyer in Kastendiek;

Kartenblatt 13 Parzelle 6, soweit durch den Bürgermeister in Nordwohlde festgelegt, Besitzer: Dietrich Peters in Fesefeld;

Kartenblatt 9 Beiblatt Parzelle 282/3, Besitzer: Heinrich Gerken in Fesefeld;

(334) Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Grafschaft Hoya.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom

in den Gemeindebezirken Kirchweyhe und Sudweyhe: der Kirchweyher See und der Wittröck-See;
im Gemeindebezirk Enstrup: die Bahnhofstraße;

im Staatsforst Heiligenberg: der Ringwall;
in den Gemeindebezirken Magelsen und Eigendorf: der Alneser See und die Sandkuhle;

im Ortsteile Melchiorshausen der Gemeinde Leeste: das Böttcher Moor einschließlich des aufgehobenen Weges auf Parzelle 6 Kartenblatt 11

werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, innerhalb der im § 1 genannten und in der Landschaftsschutzkarte durch besondere blaue Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturnutzen zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Feld- und Lagerplätzen, Müll- und Schutzplätzen, sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Hannover in Kraft.

Snke, den 6. Oktober 1938.

Der Landrat des Kreises Grafschaft Hoya.

(335) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der Paragraphen 18 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Regierungspräsidenten zu Hannover vom 22. März 1938 (Amtsbl. Stück 12) bestimme ich hiermit zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche folgendes:

§ 1. Die Auftriebs- und Untersuchungszeit für die öffentlichen Rindviehverkäufe in den Stallungen des Gasthofes „Stadt Petersburg“ in Hannover wird auf 13 bis 14 Uhr festgesetzt.

§ 2. Während dieser Zeit ist der Aufenthalt auf den Untersuchungsplätzen jedem verboten, der

nicht bei dem Auf- und Abtrieb und der Untersuchung der Tiere unmittelbar beteiligt ist.

§ 3. Der Abtrieb der Tiere aus den Stallungen des Gasthofes „Stadt Petersburg“ hat jeweils noch am Tage des Auftriebs zu geschehen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Paragraphen 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) bestraft.

§ 5. Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den 7. Oktober 1938.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

(336) Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) beabsichtige ich das Gelände der „Tönebönschen Teiche“ im Bereich der Gemeinde Hameln in die Landschaftsschutzkarte des Oberbürgermeisters der Stadt Hameln als untere Naturschutzbehörde einzutragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes zu unterstellen.

Der Entwurf der Verordnung sowie die Landschaftsschutzkarte liegen 14 Tage lang, und zwar vom Tage dieser Bekanntmachung ab, bei dem Oberbürgermeister als Kreispolizeibehörde in Hameln, Zimmer 24 des alten Rathauses, während der Dienststunden von 8½ bis 13 Uhr zur öffentlichen Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Eintragungen in die Landschaftsschutzkarte können schriftlich mit gehöriger Begründung bis zum Ablauf der Auslegungszeit bei mir erhoben werden.

Bis zur Entscheidung über die Einsprüche durch die höhere Naturschutzbehörde darf der auf der Landschaftsschutzkarte verzeichnete Landschaftsteil mit seinen Landschaftsbestandteilen in keiner Weise verändert oder beseitigt werden.

Hameln, den 19. Oktober 1938.

Der Oberbürgermeister
als untere Naturschutzbehörde.

(337) Der Absatz vor dem letzten Komma in der Ziffer 2 meiner Anordnung vom 23. September 1938 über die Einführung einer Erlaubnispflicht nach § 42 b der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Stadthausierscheine) muß lauten:

„in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden.“

Hameln, den 21. Oktober 1938.

Der Oberbürgermeister.